

So schützen Sie sich vor illegalen Pflanzenschutzmitteln:

Etikett

PSM sind amtlich zugelassene bzw. genehmigte Erzeugnisse. Das Etikett muss Angaben über Wirkstoff und Erstinverkehrbringer, die Nummer der amtlichen Zulassung bzw. der Genehmigung für den Parallelhandel des BVL sowie gefahrstoffrechtliche Kennzeichen enthalten.

Rechnung

Zum korrekten Einkauf gehört eine Rechnung mit dem vollständigen Produktnamen sowie Menge, Preis und Kaufdatum.

Import

Bei Fragen zu möglichen Importprodukten wenden Sie sich am besten an Ihren Händler oder Pflanzenschutzdienst.

Preis

Hinterfragen Sie unrealistische Preise und auffällige Rabatte. Denn Billigware kann richtig teuer werden.

Tipps für den Händler-Check:

- 1 Hat Ihr Händler eine Adresse (und nicht nur einen Briefkasten)?
- 2 Kennen Sie den Verkäufer oder kann er sich ausweisen?
- 3 Kennt er Produkte und Anwendungen?
- 4 Hinterfragt er gelegentlich Ihre Einkaufsliste?
- 5 Bietet er alternative Produkte und Lösungen an?
- 6 Kann er Sie auch in schwierigen Befallssituationen beraten?
- 7 Sind die Angaben auf Lieferschein und Rechnung korrekt und stimmen sie exakt mit der Ware überein?
- 8 Sind die angebotenen PSM deutschsprachig und ordnungsgemäß etikettiert (Voraussetzung für die amtliche Zulassung bzw. Genehmigung)?
- 9 Beteiligt sich der Händler an einem Rücknahmesystem für leere Kanister (z. B. PAMIRA)?

Wenn Sie diese Fragen mit **JA** beantworten können, sind Sie bei der Wahl des Händlers auf der sicheren Seite!



Beim Pflanzenschutz gilt: Sicherheit bietet nur das Original.

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
www.bvl.bund.de



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Pflanzenschutzdienst NRW der Landwirtschaftskammer NRW
Gartenstraße 11
50765 Köln-Auweiler
www.pflanzenschutzdienst.de

Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter



Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Deutscher Raiffeisenverband e.V. (DRV)
Pariser Platz 3
10117 Berlin
www.raiffeisen.de



Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft e.V. (BVA)
Invalidenstr. 34
10115 Berlin
www.bv-agrار.de



Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin
www.bauernverband.de



Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)
Claire-Waldoff-Str. 7
10117 Berlin
www.g-net.de



Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter



Pflanzenschutzdienst

Würden Sie **das** Ihren Pflanzen geben?

- Was sind **illegale** Pflanzenschutzmittel?
- Wo liegen die **Risiken** für Umwelt, Verbraucher und Ihren Betrieb?
- Was regeln die **EU-Zulassungsverordnung** und das **deutsche Pflanzenschutzrecht**?
- So **schützen Sie sich** vor illegalen Pflanzenschutzmitteln!

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen www.pflanzenschutzdienst.de

Was sind **illegale** Pflanzenschutzmittel?

Pflanzenschutzmittel (PSM) sind wie Arzneimittel streng regulierte Chemikalien. Die Zulassung erfolgt in aufwändigen Verfahren. Die Pflanzenschutzdienste kontrollieren im Markt befindliche PSM bei Händlern und Anwendern. Lebensmittelüberwachung, Erzeugerorganisationen, Agrarhandel und der Lebensmitteleinzelhandel kontrollieren zudem die landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf Rückstände und nicht zulässige Substanzen.

Dennoch werden immer wieder gefälschte Pflanzenschutzmittel und Chemikalien gefunden, die als Pflanzenschutzmittel hätten verkauft werden sollen.

Es gilt:

PSM ohne Zulassung sind illegal. Fälschungen und Fehlanwendungen schaden allen Marktteilnehmern und untergraben das Vertrauen in unsere Lebensmittel.



Hier erfahren Sie mehr!



www.bvl.bund.de › Pflanzenschutzmittel › Für Anwender
www.pflanzenschutzdienst.de/pflanzenschutzrecht
www.bmel.de › Starke Landwirtschaft › Pflanzenbau › Pflanzenschutz

Fragen Sie Ihren Händler nach den geltenden Bestimmungen.

Wo liegen die **Risiken** für Umwelt, Verbraucher und Ihren Betrieb?

Risiken pflanzen sich fort, vom Landwirt bis zum Konsumenten. PSM unterliegen darum strengen Regeln. **Illegale Mittel hingegen hat niemand geprüft.** Zu den Hauptrisiken zählen Kulturschäden mit allen wirtschaftlichen Nachteilen sowie nicht zulässige Rückstände in Folgeprodukten und Lebensmitteln.

Beispiel Kartoffeln:

Zur Verhinderung der Kraut- und Knollenfäule wird ein Fungizid eingesetzt. Ein Liter kostet im Handel etwa 50 €. Bei vier notwendigen Behandlungen à 0,6 Liter betragen die Mittelkosten etwa 120 €. Angenommen, ein PSM mit unklarer Herkunft ist 20 % günstiger, dann macht das 24 € Ersparnis je Hektar. Auf diesem Hektar wachsen 40 t Kartoffeln. Dafür erlöst der Landwirt etwa 10.000 €, der Lebensmitteleinzelhandel ein Vielfaches dieser Summe.

Was, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass das eingesetzte PSM mit unzulässigen Stoffen kontaminiert war?

Dann muss die gesamte Ernte kostenpflichtig entsorgt werden!

Ersparnis: 24 €  **Risiko: mindestens 10.000 €** 

Hinzu kommen womöglich Kosten der Rückrufaktion und ein kaum zu beziffernder Imageschaden für die gesamte Branche. Der Landwirt steht mit der Haftung alleine da, wenn sowohl Hersteller als auch Händler nicht mehr greifbar sind.

Lohnt sich dieses Risiko?

Was regeln die EU-Zulassungsverordnung und das deutsche Pflanzenschutzrecht?



Die wichtigsten Regelungen auf einen Blick

Beseitigung ist Pflicht

Verbotene PSM und solche mit widerrufen oder seit mehr als 18 Monaten abgelaufener Zulassung müssen ordnungsgemäß beseitigt werden. Eine Verwendung ist strafbewährt und kann zur Kürzung der Direktzahlungen führen (Cross Compliance).

Sachkunde für Verkäufer und Anwender

Aus- und Fortbildung sind gesetzlich zwingend vorgeschrieben: Für den Umgang mit PSM, vom Einkauf über Beratung und Verkauf bis zur Anwendung, benötigen alle Akteure einen Sachkundenachweis. Dazu gehört, sich im 3-Jahres-Rhythmus fortzubilden.

Folgen von Verstößen

Ware, die mit illegalen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, ist nicht verkehrsfähig. Anwender verlieren die Berechtigung, QS-Ware oder aber auch GLOBALG.A.P.-Ware zu erzeugen. Direktzahlungen können gekürzt werden. Illegalen Händlern drohen Geldbußen und Gefängnisstrafen.

Importe für den Eigenbedarf

Für die Einfuhr von PSM zur Anwendung im eigenen Betrieb benötigen Sie eine Genehmigung des BVL, die für identische Mittel ausgestellt werden kann. Einen entsprechenden Antrag richten Sie bitte an das BVL.

Internet-Einkauf und Bestellung per Fax oder Telefon

Auf Nummer sicher gehen Sie, wenn Sie nur bei Ihnen bekannten Händlern ordern. Anonyme Händler können illegale PSM ohne Risiko vertreiben. Das Risiko tragen alleine Sie.